



# BUNDESPATENTGERICHT

20 W (pat) 45/02

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 198 82 691.5-51

(Stammanmeldung)

...

hat der 20. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 6. Mai 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dipl.-Phys. Dr. Anders, den Richter Dipl.-Phys. Dr. Hartung, die Richterin Martens sowie den Richter Dipl.-Phys. Dr. Zehendner

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren bezüglich der Trennanmeldungen 198 61 226.5-51 und 198 61 227.3-51 werden jeweils vom vorliegenden Beschwerdeverfahren bezüglich der Stammanmeldung 198 82 691.5-51 abgetrennt.

### **Gründe**

Mit Schriftsatz vom 18. April 2002 haben die Anmelderinnen Beschwerde gegen den Beschluß des Patentamts über die Zurückweisung der Anmeldung 198 82 691.5-51 (Stammanmeldung) eingelegt. Am 4. Juni 2002 haben sie mit jeweils gesondertem Schriftsatz zweimal die Teilung der Anmeldung erklärt. Die daraufhin vom Patentamt angelegten Akten der Trennanmeldungen führen die Aktenzeichen 198 61 226.5-51 bzw. 198 61 227.3-51.

Dr. Anders

Dr. Hartung

Martens

Dr. Zehendner

Pr